PAPSTTUM
UND
KAISERTUM

FORSCHUNGEN ZUR POLITISCHEN GESCHICHTE
UND GEISTESKULTUR DES MITTELALTERS

PAUL KEHR
ZUM 65. GEBURTSTAG
DARGEBRACHT

HERAUSGEGEBEN VON
ALBERT BRACKMANN

MÜNCHEN MCMXXVI
VERLAG DER MÜNCHNER DRUCKE

SONDERDRUCK AUS
PAPSTTUM UND KAISERTUM,
FORSCHUNGEN ZUR POLITISCHEN GESCHICHTE UND
GEISTESKULTUR DES MITTELALTERS

EMIL v. OTTENTHAL

DIE URKUNDENFÄLSCHUNGEN VON HILLERSLEBEN

DIE vorliegende Untersuchung wurde durch die mir obliegende Herausgabe der Urkunden Lothars III. für die Monumenta Germaniae veranlaßt. Hillersleben besitzt ein Diplom dieses Herrschers, das mehrfach beachtet, aber ganz verschieden gewertet wurde. Um zu einem endgültigen Urteil zu gelangen, mußte ich auch die andern irgendwie in Betracht kommenden Originale dieser Gruppe heranziehen. Durch den verehrten Jubilar wurde mir deren Zusendung seitens des Staatsarchivs in Magdeburg auf das zuvorkommendste bewilligt. Da ergaben sich aber über die nächste Aufgabe hinaus eine Menge überraschender und merkwürdiger Feststellungen, die ich glaube in diese Abhandlung einbeziehen zu sollen, wenn ich auch nicht alle Einzelheiten entwirren kann, weil wir leider noch keine Spezialdiplomatik der Halberstadter Bischofsurkunden besitzen, so lohnend auch diese Aufgabe – wenn richtig angegriffen – wäre.

* * *

Die früheste Nachricht vom Bestande einer klösterlichen Ansiedlung in Hillersleben verdanken wir Thietmar von Merseburg[1], der berichtet, daß sie unter Otto III. von den Slaven verbrannt wurde *eductis sanctimonialibus*. Die frühestens zu Anfang des 14. Jahrh. niedergeschriebene Klosterchronik[2] weiß nur hinzuzufügen, daß das Kloster von Erzbischof Gero von Magdeburg und dessen Schwester Enihilde wieder hergestellt und an ein Collegium von Benediktinermönchen angefügt worden sei. Letzteres mag dahingestellt sein. Gesichert ist nur, daß von den Nonnen fernerhin keine Rede mehr geht, sondern die Kirche im 11. Jahrh. mit *clerici* besiedelt ist, welche glaublich im

[1] MG. SS. III, 783 (IV, 32), SS. rer. Germ., ed. KURZE 93 (IV, 52). GROTHE Klosterlexikon 236 setzt die Gründung ohne Quellenbeleg in die Jahre 958–965.

[2] RIEDEL Dipl. Beitr. z. Gesch. d. Mark Brandenburg I, 2 ff., und Cod. dipl. Brandenb. IV, 1, 293. Schon der Herausgeber bemerkte, daß sie vielfach auf den uns noch erhaltenen Urkunden fußt, aber einzelne andere Angaben wie über die Erneuerung des Baues mögen doch auf guter Tradition beruhen. Die Schrift des Kopialbuches, das die Chronik enthält, setzt er ins 13. Jahrh., aber aus I, 22, 446 ergibt sich, daß dieses noch eine Urkunde von 1326 enthält.

Jahre 1096 B. Herrand von Halberstadt auf Bitte seiner Nichte Adelsind (Aldesind) und deren Söhne durch Benediktiner des streng reformierten benachbarten Klosters Ilsenburg ersetzte. Von da ab schien die Geschichte des Klosters klar vorzuliegen, denn es ist eine Reihe von Urkunden erhalten, welche nach dem Urteil des letzten Herausgebers[1] bis etwa auf die Kaiserurkunde alle echt und in Urschrift erhalten sein sollen. Eine Untersuchung der Pergamente selbst ergab freilich auf den ersten Blick, daß das Urteil des verdienten Herausgebers einer gründlichen Nachprüfung bedürfe.

Für diese Abhandlung kommen hauptsächlich nachfolgende Stücke in Betracht.

1. HUB. n. 118 (1)[2]. 1096 Juni 5, Ilsenburg. B. Herrand besiedelt Hillersleben mit Benediktinern aus Ilsenburg, bestätigt die Dotation, verleiht Zehnten und Pfarrechte über das Dorf. Siegel abgefallen.
2. HUB. n. 118 Anhang (2). Derselbe unter gleichem Datum beurkundet die Neugründung, die Dotation und Zehentverleihung. Siegel des B. Reinhard.
3. HUB. n. 134 (3). 1109 Aug. 10, Hillersleben. B. Reinhard bestätigt den ganzen Besitz, verleiht Abts- und Vogtwahl. Siegel des B. Reinhard.
4. HUB. n. 176 (4). 1135 Apr. 7, Halberstadt. B. Otto schenkt Zehent in zwei Villen. Siegel abgefallen.
5. HUB. n. 177 (5). 1135 Apr. 9, Halberstadt. K. Lothar III. sichert dem Kloster namentlich genannte Güter und Abgaben, bestätigt Gesamtbesitz, verleiht Wahlrecht, Freiheit und Immunität. Siegel abgefallen.
6. HUB. n. 238[a] (7). 1152 Juni 28, Halberstadt. B. Ulrich bestätigt den gesamten namentlich aufgezählten Besitzstand. Siegel des B. Ulrich.
7. HUB. n. 387 (9) undatiert. B. Gardolf belehnt den Grafen Otto von Grieben mit der Vogtei des Klosters. Siegel abgefallen.
8. HUB. n. 386 (10). 1197 –, Ebendorf. Derselbe beurkundet die Schlichtung des Streites um die Klostervogtei und das Recht des Abtes auf Vogtswahl. Hängesiegel abgefallen.
9. HUB. n. 477 (11). 1214 –, Halberstadt. B. Friedrich bestätigt mit teilweiser Wiederholung von n. 3 die Rechte und Freiheiten des Klo-

[1] Im Urkundenbuch des Hochstiftes Halberstadt, hrsg. von G. SCHMIDT I. Bd., Leipzig 1883. Ich zitiere es mit der Sigle HUB. und Angabe der Nummern der Stücke.
[2] Die eingeklammerten Ziffern bedeuten die Signaturen im Staatsarchiv zu Magdeburg.

sters und gewährt weitere Begünstigungen. Hängesiegel des Domkapitels und des Klosters abgefallen, das des Bischofs teilweise erhalten. 10. Potthast Reg. n. ~~1562~~ (13). 1221 Mai 5, Lateran. Papst Honorius III. inseriert n. 9 und verleiht Schutz. Bulle hängt.

N. 1 und 2 bezeichnet SCHMIDT als von gleicher Hand untereinander und mit der Urk. für Ilsenburg vom gleichen Tag geschrieben[1]. Alles falsch! Nur die letztere ist nach Schrift und Fassung der Zeit Herrands zuzuschreiben. Ihre Originalität ist außer durch das Siegel auch durch die Schrift gewährleistet, da in unserm n. 1 einzelne graphische Eigentümlichkeiten jener nachgeahmt sind, so das Abkürzungszeichen, die Verzierung der Unterlängen, die Ligatur s–t, die Schreibung VRBANI $\overline{pp}$, die Form von L und S. Dadurch wird anderseits auch die einstige Existenz einer gleichzeitigen Urkunde für Hillersleben unzweifelhaft gemacht.

Im übrigen wird jeder in Paläographie nur einigermaßen Geschulte sofort erkennen, daß zwischen der Niederschrift von n. 1 und 2 ein Abstand von ungefähr einem Jahrhundert liegt. Ich werde auf die nähere Altersbestimmung von n. 1 bei n. 9 zurückkommen und bespreche hier zunächst n. 2, das in seinen Buchstabenformen den Zeitangaben der Datierung nicht gerade widerspricht. In der Verzierung der verlängerten Schrift und der Oberlängen im Kontext findet man Vergleichspunkte etwa in den Diplomen aus der Wende des 11. und 12. Jahrh., ja in manchen Dingen wie etwa in den bei c aufgesetzten Flammen wird man an eine Mode erinnert, die nach den Kaiserurkunden in Abbildungen in der kaiserlichen Kanzlei schon ungefähr mit dem Regierungsantritt Heinrichs IV. verlassen wurde, somit hier als provinzieller Archaismus wirkt.

Aber alles glatt ist auch hier nicht: die Zahl der verliehenen Zehenthufen ist später von XII in XIIII geändert worden und das Pergament trägt das Siegel des zweiten Nachfolgers Herrands Reinhard (1106–1123). Der Siegelstempel ist anderweitig belegt[2], die Befestigung die ursprüngliche. Ob die Anbringung dieses Siegels daraus zu erklären ist, daß jenes Herrands abgefallen war und der Nachfolger zur Bestätigung seines anbrachte, oder dieser eine Erneuerung unter Beibehaltung des ursprünglichen Wortlautes erließ, was ja auch vorkam[3],

[1] Ilsenburger UB. I n. 8, auf Taf. 2 ist ein Teil des Originals abgebildet.
[2] Vgl. die Abbildungen im Ilsenburger UB. I, Taf. 3, und HUB. I, Taf. 2 n. 10, nach Urkunden von Ilsenburg und Schöningen.
[3] Vgl. FICKER Beitr. z. Urkundenlehre I, 271.

ist aus den äußeren Merkmalen nicht zu entscheiden, den Inhalt aber werden wir besser in späterem Zusammenhang zergliedern.

Ich komme nun zu dem Reinhards Namen tragenden Privileg n. 3. Für jene Zeit ungewöhnlich groß (67 × 39 cm), ansehnlich ausgestattet, die Zeilen spatiös, die Buchstaben groß, das durchgedrückte Siegel gebrochen, aber vollständig erhalten. Nach SCHMIDT gleichfalls Original. Aber die Beurteilung ist leicht: es ist von der gleichen Hand geschrieben wie n. 8 von 1197. Es ist gar kein Versuch gemacht, irgendwie ältere Schrift nachzuahmen, n. 3 ist ganz gleich und ungekünstelt geschrieben wie n. 8. Der Zweck zu fälschen tritt ungeschminkt darin zu tage, daß sich das Kloster sogar einen gefälschten Siegelstempel leistete. Er kommt sichtlich nur an dieser Urkunde vor und da er in HUB. I T. 2 n. 9 abgebildet ist, kann jedermann die Unterschiede nachprüfen. Dieser Stempel zeigt Reinhard mit der Mitra, was sonst erst unter Bischof Odalrich (1149–80) aufkommt. Es wird niemand glauben wollen, daß Reinhard zu Anfang seiner Regierung sich diesen Schmuck als erster beigelegt und dann er selber und seine Nachfolger Otto und Rudolf wieder auf ihn verzichtet hätten. Wie die Schrift, so ist auch das Siegel erst am Ende des 12. Jahrh. entstanden.

Ich übergehe zunächst n. 4 und 5, die nach ihrem Inhalt eine Sondergruppe bilden und betrachte zuerst die allgemeine Güterbestätigung des Bischofs Udalrich von 1152 (n. 6). Der Schriftcharakter ist mit der angegebenen Ausstellungszeit vollständig im Einklang, die verlängerte Schrift hat sogar noch offene a. Die durch das Siegel vom Kontext getrennte Datierung ist mit anderer Tinte ganz in Majuskelbuchstaben geschrieben, welche durchwegs andere Formen aufweisen, als die im Kontext vorkommenden. Und da auch der Ductus in dieser Zeile viel eleganter und flüssiger ist, muß man wohl annehmen, daß sie von einer zweiten Hand gefertigt ist[1], ob auch die in Minuskel nachträglich vorangestellte Tagesangabe, muß ich unentschieden lassen. Das Siegel in ursprünglicher Befestigung durchgedrückt, zeigt das gleiche Bild wie eine Halberstädter Urkunde aus der zweiten Regierungsepoche dieses Bischofs von 1180 (abgeb. HUB. Taf. 3 n. 15), aber nach einer gütigen Mitteilung des Archives in Wolfenbüttel ist dieser Stempel auch schon auf HUB. n. 236 von 1151 zu finden, so daß kein Anlaß zur Verdächtigung besteht. Geschrieben wurde diese Urkunde jedenfalls in Hillersleben, da der Schreiber wie jener von n. 4 auch gleich den

[1] Die verschiedene Orthographie des Namens Halberstadt bestärkt darin.

Inhalt in dorso vermerkte und ihn auch in n. 2 eintrug[1]. Für den Umfang des klösterlichen Güterbesitzes erhalten wir mit dieser Urkunde eine feste zeitliche Grundlage.

Das nächste datierte Original ist von 1197 und wie erwähnt von gleicher Hand mit n. 3 (1109). In seiner Ausstattung entspricht es einer gleichzeitigen Herrscher- oder Fürstenurkunde, der Ductus der Schrift, namentlich das Stadium des Ueberganges zur Brechung, paßt zur angegebenen Ausstellungszeit. Um eine Vorstellung vom Charakter dieser Schrift zu gewinnen, könnte im allgemeinen auf das Diplom Friedrichs I. von 1180 Dez. 15, Kaiserurkunden in Abbild. X. 15 verwiesen werden; dies gleicht auch in der Verwendung der I-Striche, die Brechung ist bei manchen Buchstaben etwas vorgeschrittener, bei andern wieder geringer; die Urkunde Ottos IV. für Kl. Marienborn (ebenda X. 24 b) von 1204, welche die gleiche Verzierung der langen s aufweist, ist in der Brechung entschieden vorgerückter. So besteht keinerlei paläographisches Bedenken dagegen, daß diese Urkunde wirklich 1197 geschrieben sei. Das heute verlorene Siegel hing an rot und gelben Seidenfäden, eine an sich zeitgemäße, für die dortigen Bischöfe seit Gero (1160–1177) gebräuchliche, seit Dietrich (1180–1193) vorherrschende Befestigungsart[2]. Aus der Gleichhändigkeit mit n. 3 von angeblich 1109 ist Niederschrift im Kloster zu erschließen.

Enge mit dem Inhalt berührt sich auch n. 7. Nach den großenteils übereinstimmenden Zeugen hat es Schmidt mit Recht neben n. 8 eingereiht. Es ist nämlich undatiert oder entbehrte doch schon bei der Anlage des Kopialbuches, also zu Anfang des 14. Jahrh., der Zeitangaben. Da das Siegel nach den deutlichen Spuren auf dem Pergament durchgedrückt war, kann die in Halberstadt vielfach erst unter das Siegel gesetzte Datierung nachträglich abgeschnitten worden sein. Dieser Gedanke wird dadurch näher gelegt, daß die linke Hälfte jenes freien Raumes, den rechts das Siegel einnimmt, ausgeschnitten ist und der

[1] Die Gleichhändigkeit der Rückvermerke in n. 2 und 6 ist auf den ersten Blick klar, für die Identität mit der Urkundenschrift verweise ich auf die gleiche Form von c, e, i, m, n, r, dann besonders auf das Abkürzungszeichen, auf das ausnahmsweise nach Art der Bücherschrift gebildete lange s in n. 2, auf das d mit etwas höher gestelltem Bauch, auf die Striche über Doppel-i, auf die Form des b und auf das runde s namentlich am Schluß der zweiten Zeile bei n. 6. Daß die orum-Abkürzung und die Ligatur s-t verschieden ist, kommt davon, daß die Indorsate reine Bücherschrift aufweisen.

[2] Ich verglich außer dem HUB. die Urkundenbücher von S. Paul, S. Bonifaz und Stadt Halberstadt, sowie jenes von Ilsenburg. Im HUB. muß man diese Befestigungsart voraussetzen, wenn keine andere angegeben ist. Durchgedrücktes oder aufgedrücktes Siegel ist nach 1180 nur ganz selten erwähnt: n. 290, 291, 303, 305, 319 (1187), 399 (1199), 450 (1206–1208).

untere Pergamentrand etwas schief verläuft. Aber es sind damals auch noch Halberstädter Bischofsurkunden wiederholt undatiert ausgehändigt worden, wie es scheint, bei minder wichtigem Inhalt[1]. Der Schreiber dieser Urkunde ist verschieden von jenem von n. 8, er bediente sich prunkloser flüssiger Kanzleischrift. Für die Art der Ausstattung sei etwa auf die Urkunde für Altenzelle von 1183 (POSSE Privaturkunden T. 4) und auf jene des kaiserlichen Kämmerers Heinrich von 1197 (Kaiserurkunden in Abbild. X. 20b) verwiesen, die aus dem gleichen Kloster stammen dürfte, der Ductus ist aber in n. 7 noch flüssiger als in diesen beiden. Das Siegel ist leider abgefallen und verloren. Seine Befestigungsart (durchgedrückt) war damals in Halberstadt schon eine Seltenheit[2].

Mit dem inhaltlich sehr wichtigen Privileg des B. Friedrich von 1209 (n. 9) kommen wir endlich auf ganz festen Boden, denn es wurde bereits sieben Jahre später von Honorius III. bestätigt und wortgetreu inseriert (n. 10), und diese Papsturkunde besitzt die denkbar besten Beglaubigungen. Das Original entspricht nach Pergament, Schrift, Ausstattung, Formular allen Bräuchen der päpstlichen Kanzlei, es trägt auf der Rückseite deren Registraturvermerk und es ist auch wirklich in das Register eingetragen, aus dem es PRESSUTTI in seinen Regesta Honorii III. unter n. 3372 verzeichnet hat.

Auf diese von den Hillerslebener Archivalien ganz unabhängige Beglaubigung ist deshalb besonderer Wert zu legen, weil von dem Schreiber von n. 9 auch das angebliche Original von 1096 n. 1 herrührt. Diese Feststellung ist freilich nicht gleich auf den ersten Blick zu erkennen, weil für die Fälschung die Schrift der echten Vorlage, die wir aus der schon S. 319 erwähnten Abbildung der Ilsenburger Urkunde erschließen können, eingewirkt hat. Aber dieses echte Muster besaß offenbar gleich der Ilsenburger Schwester keine verlängerte Schrift; der Fälscher wollte diese nicht missen, machte sich aber auch kein Kopfzerbrechen über eine geeignete Vorlage, sondern schrieb sie schlankweg ungekünstelt in seiner gewöhnlichen Handschrift, ganz wie in n. 9. Mit Ausnahme der Verzierungen der Unterlängen, die der Ilsenburger Urkunde

[1] Von Bischof Ulrich (1149) an notierte ich mir folgende Fälle: HUB. n. 256 (Or.), 257, 258, 268, 292, 294 (Or.), 301 (Or.), 308, 345 (Or.), 407, 410 (Or.), 411 (Or.), 412 (Or.). Besonders lehrreich ist n. 301 von Bischof Dietrich, da von diesem Or. eine zweite vom Jahre 1184 datierte Ausfertigung vorliegt, die SCHMIDT als Konzept bezeichnet. Hier handelt es sich auch um wichtigen Inhalt und sind daher Zeugen angeführt, die sonst seit Gardolf durchaus – entsprechend wohl der einfacheren Fassung – fehlen.

[2] Vgl. S. 321 Anm. 2.

gleichen, ist die verlängerte Schrift in n. 1 und n. 9 Buchstaben für Buchstaben gleich.

Mehr Mühe verwendete er auf die Kontextschrift, die, wie oben bemerkt, allerlei Einzelheiten mit der Ilsenburger Urkunde gemein hat, was nur auf Nachahmung einer Vorlage von gleicher Hand, eben der echten Hillerslebner Urkunde von 1096 beruhen kann. Daneben aber ein Grad der Brechung, der sogar stärker erscheint als in n. 9, weil die Ausstattung der Fälschung prunkvoller, sorgfältiger und der Bücherschrift verwandter ist. Dazwischen Eigenheiten, welche in n. 9 sofort auffallen, so eine Sperrung der Ligatur c–t und s–t, die zu Zeiten auch in der päpstlichen Kanzlei üblich war, und nun dem Schreiber auch in n. 1 zweimal in die Feder kommt, vielleicht in ungeschickter Nachahmung der Vorlage. Gemeinsam ist beiden auch das Abkürzungszeichen für *q(ue)*, *–or(um)* und die Form des unzialen M.

Allerdings bestehen auch Abweichungen in Einzelheiten, wo kein Grund war, die Schrift zu ändern, so in der Bildung von B und R und namentlich in der Form des x, auch fehlt das in n. 9 sehr oft gebrauchte tironische *et.* Doch vermögen namentlich gegenüber der vollen Uebereinstimmung in der verlängerten Schrift diese kleinen Abweichungen den Beweis der Schriftgleichheit in keiner Weise zu erschüttern; beide Schriftstücke brauchen ja nicht im gleichen Jahre geschrieben zu sein, die Form des x findet sich auch in n. 2, das noch den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrh. angehört und deren Datierungszeile überhaupt Vorlage für n. 1 gewesen sein könnte.

Also drei von den bisher besprochenen acht Urkunden sind unter andern als den angegebenen Entstehungsverhältnissen entstanden, zwei rühren von Händen her, welche bis hundert Jahre später für Hillersleben tätig waren. Was und wie viel ist von diesen bedenklichen Stücken trotzdem historisch verwertbar?

Wir werden da von dem der Schrift nach älteren Exemplar der Gründungsurkunde von 1096 auszugehen haben. N. 2 berichtet, daß Herrand auf Bitte seiner Nichte (*neptis*) Aldesindis und drei ihrer Söhne das Kloster reformiert habe, indem er nach Ausweisung der Kleriker Benediktiner der frömmsten Observanz aus Ilsenburg unter Alverich, dem Prior dieses Klosters ansiedelte und widmet Hillersleben den Zehent von 12 (interpoliert 14) Hufen daselbst, welche *Waldingus vir religiosus* diesem Kloster darbrachte. Also ein Mindestmaß von Recht und Gut, es wird nicht einmal ausgesprochen, daß Alverich zum Abt eingesetzt wird. Hillersleben erscheint vollständig als Halberstädter

Eigenkloster, dotiert offenbar von der Familie Herrands; von den ursprünglichen Eigenherren geht keine Rede mehr. Die Einführung von Ilsenburger Mönchen ist vollkommen glaubwürdig, da Herrand früher selbst Abt daselbst war[1] und die Fassung der Urkunde in weitgehendem Maße mit der von Herrand am gleichen Tag und Ort für Ilsenburg ausgestellten übereinstimmt.

Die Familie der Neugründer oder doch vorzüglichen Gönner des Klosters spielt auch in den folgenden Urkunden eine große Rolle; um Wiederholungen zu vermeiden, soll dieser Punkt gleich hier zusammenhängend erörtert werden. Wir besitzen in den Angaben des ausgezeichnet unterrichteten, wohl in Halberstadt beheimateten, wenn auch etwas jüngern Annalista Saxo einen trefflichen Führer. In seiner beim Jahre 1040 unorganisch eingefügten Uebersicht über eine größere Zahl vornehmer sächsischer Familien[2] erwähnt er den Grafen Theoderich von Ammensleve, dessen Tod er zum Jahre 1120 berichtet[3]. Die Zeit seines Amtswaltens ist dadurch zu begrenzen, daß er schon 1087 als Zeuge für Ilsenburg auftritt[4]. Als Nachkommen kennt der Annalist nur eine Tochter Amaltrude. Für die Richtigkeit dieser Meldung spricht auch, daß sie nach der ersten Ehe, welcher vier Töchter entsprossen waren, eine zweite vornehme Heirat mit einem Grafen Theoderich, dem Schwestersohn des obigen Theoderich, schloß, auf den dann der Geschlechtsname Ammensleben überging[5]; daher bezeichnet der Annalista den Schwiegervater als *senior Theodoricus*. Dieser zweiten Ehe entstammten vier Söhne, von welchen aber nur einer mit Namen genannt ist: Graf Milo. Dieser führt die edle Liutburg heim, als deren Eltern Graf Otto und Gräfin Adelsinde von Eilikistorp, als ihr und Milos Sohn Otto de Hildisleve genannt wird, eine Bezeichnung, welche auch in Urkunden von 1144, 1145[6] wiederkehrt. Nach diesen Angaben kann kein Zweifel walten, daß Ottos Großmutter die Adelsinda oder Aldesinda unserer Urkunden von 1096 ist, deren männliche Nachkommenschaft, da sie der Annalista nicht erwähnt, früh das Zeitliche oder doch das Weltliche verlassen haben wird, so daß ihr Besitz an ihre Tochter Liutburg überging, wie die Meldung von n. 3 über das Erbbegräbnis wirkungsvoll bestätigt. Die Nennung der Adelsinde oder Aldesinde als

[1] MEYER VON KNONAU Jahrb. Heinrichs IV. Bd. IV, 209.
[2] MG. SS. Bd. VI, 685.
[3] A. a. O. S. 756.
[4] Ilsenburg. UB. I n. 7.
[5] MG. SS. VI, 765.
[6] HUB. n. 206, 207.

Befürworterin der Reform ist also vollkommen glaubwürdig, um so mehr, als sie und ihre Söhne in der Frage der Vogtei, welche die spätern Urkunden beherrscht, keine Rolle spielen. – Ihre Verwandtschaft mit B. Herrand (*neptis*) ist mindestens unklar, da dieser als Neffe des B. Burkard ja aus Schwaben stammte.

Die noch spätere Fassung n. 1 erweist sich dem Inhalt nach vor allem als eine Erweiterung der älteren. Wenn in n. 1 dem Kloster Pfarrrechte über das Dorf Hillersleben und der ganze Zehent aus demselben verliehen werden, so kann daraus nur abgeleitet werden, daß um 1214 das Kloster darüber noch keinen urkundlichen Beleg besaß. Die Uebereinstimmung beider bezieht sich zum Teil auch auf die Zeugen: den Domprobst Gerhard, den Canonicus Wiren, den Scholasticus Richard, den Klostervogt Milo. An der Spitze der Laien aber nennt n. 2 einen Markgrafen Ekbert, n. 1 einen Grafen Theoderich. Wie beim sonstigen Inhalt werden wir auch hier wieder zunächst die Ilsenburger Urkunde von 1096 zum Vergleich heranziehen. Sie sichert uns nur die Anwesenheit des Domprobstes, die übrigen Zeugen sind verschieden, aber der Scholasticus Richard ist Zeuge für Ilsenburg im Jahre 1087[1], der Canonicus Wiren ist als unbekannte Persönlichkeit unverdächtig.

Aber der Markgraf Ekbert! Wir kennen keinen gleichzeitigen. Das enge Verhältnis des 1090 getöteten Ekbert von Meißen zu den Bischöfen Burkard und Herrand läßt an ihn denken. Aber natürlich konnte sein Name nur durch Irrtum oder Fälschung in eine Erneuerung unter B. Reinhard (1106–1123) gekommen sein. Die Ilsenburger Urkunde nennt an dieser Stelle ebenfalls einen Markgrafen, aber den ganz zeitgerechten Udo von der Nordmark. Sollte dieser auch in der ursprünglichen Ausfertigung gestanden sein? Die Sache ist um so unklarer, als in n. 1 an der Spitze der weltlichen Zeugen ein Graf Theoderich steht, bei dem man wohl zunächst an den ältern oder jüngern Ammenslebner zu denken hat[2]. Daß Milo damals schon Vogt des Klosters war, ist möglich, wenn auch nicht zu wahrscheinlich, da sein Großvater erst 1120 starb[3] und männliche Nachkommen der Mitstifterin sichtlich noch am Leben waren.

So konnte der Erneuerungsurkunde n. 2 außer der spätern Interpolation auch eine von Anfang an aufgenommene grobe Unrichtigkeit nach-

[1] Ilsenburger UB. I n. 7.

[2] Es lebte übrigens damals auch der sächsische Graf Dietrich von Katlenburg, auch ein Anhänger der kirchlichen Partei, vgl. MEYER VON KNONAU Jahrb. Heinrichs IV. Bd. IV, 313 und V, 185.

[3] MG. SS. 6, 763.

gewiesen werden: die Einschiebung eines hervorragenden Zeugen. Das lenkt den Blick auf weiteres plus gegen n. 1. Hier ist nur Witichin als Sohn der Adelsinde genannt, nach n. 2 hat sie drei Söhne, nach n. 3 und dessen Nachurkunde n. 9 gar vier. Freilich kommt es vor, daß ein Fälscher für ihn belanglose Angaben der Vorlage wegläßt oder doch kürzt. Raummangel kann in unserm Fall gewiß nicht Anlaß zu einer Kürzung gegeben haben; wenn wir dagegen beachten, daß der Fälscher nach der Schrift die Urausfertigung von 1096, nicht die Erneuerung n. 2 als Vorlage benutzte[1], muß man doch sehr mit der Möglichkeit rechnen, daß die genealogische Angabe wie der Zeuge Theodericus in n. 1 richtig beibehalten worden, n. 2 also noch in einem weiteren Punkt unglaubwürdig sei.

Bei n. 3 muß man vor allem fragen, ob überhaupt eine echte Vorlage benutzt wurde? Den Ausgangspunkt werden wir am besten von der umfänglichen Zeugenliste nehmen. Die drei Aebte und der Domprobst von Halberstadt sind aus den Namensverzeichnissen des HUB. und von MÜLVERSTEDTS Regesten anderweitig als Zeitgenossen zu belegen, ein Graf Wigmann wird auch 1120 als Verwandter des Ausstellers, freilich nicht als *nepos* sondern als *cognatus* bezeichnet[2]. Daß die zwei Grafen *Theodericus et filius eius prefatus Milo* (so ist auch nach dem Or. zu verbinden) bestens beglaubigt sind, wurde schon S. 324 erwiesen. Die Zeugenliste kann also nur aus einer echten Urkunde stammen; daß der Probst Gumbert von S. Johannes in Halberstadt sonst nicht bekannt ist, will nichts bedeuten.

Der Sachinhalt von n. 3 bildet das Hauptprivileg des Klosters. Es wird zunächst die Verleihung von 1096 angezogen und wiederholt und zwar entsprechend der engeren Fassung von n. 2, aber ohne die Interpolation bei den Zehenthufen. Dann wird erzählt, daß Graf Milo mit Zustimmung seiner Gemahlin das Kloster mit allem Besitz dem hl. Petrus aufgetragen habe, so daß sonst keine geistliche oder weltliche Person über Hillersleben Gewalt besitze und das Kloster nur *in signum subiectionis* jährlich ein Corporale nach Rom zu liefern habe. Verweilen wir einmal bei diesem Punkt. Wir sind ja in der Zeit, in welcher Uebereignung der Klöster in päpstlichen Schutz in höchster Blüte stand, von der weltlichen Aristokratie[3] und den Bischöfen der päpstlichen Partei,

[1] Vgl. S. 319.

[2] HUB. n. 147, 148; vgl. auch MÜLVERSTEDT Reg. I n. 1310, und DOBENECKER Reg. Thuringiae I n. 1138.

[3] Daß Milo auf päpstlicher Seite stand, ergibt sich auch aus Annalista Saxo MG. SS. IV, 750 Z. 30.

wie Reinhard einer war, eifrigst gefördert wurde. Am Ende des 12. Jahrh., nach der Neuordnung der Reichskirche war das nicht mehr der Fall und vor allem: spätere Fälschungen dieser Art gehen auf die Exemtion aus und legen den Hauptton nicht auf das *signum subiectionis*, sondern auf das *indicium percepte libertatis*, endlich hätte eine erst 1197 entworfene Fälschung wohl sicher den damals üblichen Zins einer Gold- oder Silbermünze genannt, während in den Anfangsstadien größere Mannigfaltigkeit herrschte[1]. So spricht alles für die Echtheit und Ursprünglichkeit dieses Absatzes.

Ebenso und ganz schlagend ist die eingeschaltete Bemerkung, daß Reinhard *tunc* den Prior Alvericus als ersten Abt einsetzte. Das stimmt vollkommen zu n. 2, wo Herrand nur sagt, daß er Alverich der Hillerslebner Siedelung *preposuit*. Erst in n. 1 ist an den gleichen Passus die Bezeichnung des Alvericus als *abbas* hinzugefügt. Und der Annalista Saxo hat unter den Zusätzen, welche er der Chronik Ekkehards zum Jahre 1110 beifügte, bemerkt: *Prepositura in Hildesleve mutata est in abbatiam, ubi primus ordinatur Alvericus abbas* (SS. VI, 748).

Darauf folgt Regelung der Vogtei, die der Bischof an Milo und dessen männliche Nachkommenschaft erteilt, bei Erlöschen des Mannesstammes erhält das Kloster freie Wahl des Vogtes. Der Ausdruck *porrexit advocatiam* deutet auf Neuverleihung. Freilich darf man solche Ausdrücke nicht zu strenge pressen, aber nach der ganzen Stellung müssen Milo und seine Frau ja über das Kloster Verfügungsrecht gehabt haben, da sie es dem Papst auftragen konnten und erst mit diesem Akt wäre eine beschränkte Vogteigewalt eingetreten. – Das würde darauf hinweisen, daß die Erneuerungsurkunde n. 2 nicht älter ist, als die Grundlage von n. 3.

Weiter wird der Liutburg und ihrer *progenies* freies Begräbnis im Kloster gewährt. Sie ist die Tochter der eigentlichen Neubegründerin. Nur ihre, nicht auch Milos einseitige progenies erhält dies Recht. Das hatte volle Aktualität, so lange eine solche Nachkommenschaft lebte, was zu Ende des 12. Jahrh. nicht mehr der Fall war.

Darauf folgen Bestimmungen über die Abtswahl. Der Bischof erteilt *liberrimam* (im Or. fehlt tatsächlich das Objekt: *potestatem* oder *facultatem*) den Abt aus den Brüdern des eigenen Klosters zu wählen und für den Bedarfsfall die Erlaubnis, ihn aus bestimmten Reformklöstern des Sprengels zu nehmen. Angefügt wird der Prozeßgang gegen einen

[1] Vgl. ZINGELER Gesch. von Beuron 33.

unwürdigen Abt; dessen Absetzung ist ganz in die Hände des Bischofs gelegt. Das Kloster steht also kirchlich in hohem Maße in der Gewalt des Bischofs.

Im Jahre 1109 gab es wohl noch keine organisierte Kanzlei der Halberstädter Bischöfe, aber die Fassung von n. 3 steht der anderer Urkunden gerade der frühern Zeit Reinhards, wie HUB. n. 130, 136, 137 immerhin nahe. Ausschlaggebend ist, daß keine jener Einzelheiten vorkommt, welche unter B. Gardolf gebräuchlich waren und welche wir auch in n. 9 treffen, wie *perpetuum* anschließend an die Titulatur, Datierung auch nach Papst-, Kaiser- und Bischofsherrschaft.

Alles das führt zum zwingenden Schluß, daß eine echte Urkunde vom Jahre 1109 benutzt und zu großem Teil auch ausgeschrieben wurde. Was war nun der Zweck der Fälschung? N. 3 muß wegen der Schriftgleichheit mit n. 9 im Kloster geschrieben sein. Daß die Mönche das Recht zur Abtswahl, die für ein römisches Kloster frei sein sollte, später fälschend eingeschränkt hätten, ist ausgeschlossen. So verdient auch dieser Satz dem ursprünglichen Bestand zugezählt zu werden.

Wohl aber wollen manche Bestimmungen über die Vogtei näher besehen werden. Die Erbvogtei wird nur dem Mannesstamm des Milo, nicht auch den Nachkommen der Adelsinda zuerkannt. Das entspricht ganz der strengen kirchlichen Auffassung, aber die Stifter gaben ihre Rechte nicht so leicht preis. Darum muß es fraglich bleiben, ob die Einschränkung der Erbvogtei in solchem Ausmaß schon 1109 dem Kloster gewährt wurde. Vor der Verleihung des Rechtes der Abtwahl wird *omnium consensu* verordnet, daß nach dem Tod des Abtes *non advocatus nec alia quelibet persona in describendis seu quolibet modo contra votum fratrum disponendis ecclesie rebus se ingerat.* Also nicht der Bischof und auch nicht der Vogt; während im inhaltlich verwandten Privileg für Kl. Huysburg von 1118 (HUB. n. 142) nur der Bischof ausgeschlossen wird. An die Verfügung über die Abtswahl, wo, wie oben erwähnt das Objekt fehlt, ist unorganisch angefügt: *advocatus sine persone sue aut dignitatis acceptione. si voluerint fratres, intersit.* Und später: der schlechte Abt soll von den Brüdern dreimal gemahnt werden, wenn er sich nicht bessert, auch noch *per advocatum a fratribus accitum*, bevor dem Bischof berichtet wird. – Das Verhältnis zum Vogt spielt aber in den weitern Urkunden von Hillersleben gleichwie in vielen andern Klöstern eine sehr bedeutsame Rolle.

Ob auch die Nennung von vier Söhnen der Adelsinde einen materiellen Zweck verfolgte, etwa um den Einspruch der 1109 noch Minder-

jährigen gegen die Verfügung der Mutter auszuschalten, ist aus den erhaltenen Quellen nicht zu ersehen. Nach der unverdächtigen Bestimmung über das Erbbegräbnis der Liutburg scheinen ihre Brüder 1109 mit Hillersleben nichts mehr zu tun gehabt zu haben.

Es handelt sich in n. 3 also nur um Einschaltungen in ein echtes Privileg von 1109, die zu Ende des Jahrhunderts vorgenommen wurden.

Die unter n. 6 aufgeführte Urkunde beschränkt sich auf Bestätigung der gesamten namentlich aufgezählten Besitzungen. Wir stoßen da in gewisser Beziehung auf ein Seitenstück zu dem Urkundenpaar von 1096. Außer dem Original überliefert das Hillerslebner Kopialbuch unter gleichem Datum noch eine andere Besitzbestätigung (HUB. n. 238), die aber in Fassung und Inhalt und zwar sowohl im Formular als im Umfang der aufgezählten Güter und auch der Zeugen von n. 6 mehrfach abweicht. Gegen die Glaubwürdigkeit von n. 238 liegt, wenigstens nach dem derzeitigen Stand des Quellenmaterials, gar kein Bedenken vor. B. Ulrich (1149–1160 und 1177–1180) sichert die durch Abt Irminhard erworbenen Klostergüter durch bischöflichen Bann. Die Zeugen sind alle als zeitgerecht nachweisbar; von der Liste der Besitzungen läßt sich nur sagen, daß jene im Or. n. 6 einen größern, und die Bestätigung Honorius III. POTTHAST Reg. n. 6671, einen noch ausgedehnteren Güterbestand ergibt[1].

Das Verhältnis zum Original vom gleichen Tag ist dagegen nicht so einfach. Die Beurkundungsabsicht ist in diesem eine umfänglichere: der gesamte Besitz, den das Kloster bisher von edlen und anderen Schenkern *et permaxime a prefato* (Irminhard) *pie memorie abbate* erwarb, soll durch des Bischofs Bann geschützt werden. Daß hier ein reicherer Besitz erscheint als in n. 238, ist naturgemäß, daß in n. 6 die Besitzungen in Mentorp und Wisch-Weneden nicht erwähnt sind, würde sich gleichfalls nicht allzuschwer erklären lassen[2], zumal sichtlich den beiden Urkunden verschieden gereihte Verzeichnisse zugrunde liegen.

Die Uebereinstimmung in der Mehrzahl der Zeugen zwingt aber zur Annahme, daß die Handlung auf der gleichen feierlichen Versammlung geistlicher und weltlicher Großer zu Halberstadt erfolgte. Abweichungen in der Zeugenliste würden an sich nicht zu sehr auffallen, auch

[1] Es kann erwähnt werden, daß Besitz in Bositzi und Potgorize auch durch n. 4 (1135), in Mentorp durch RIEDEL CD. I, 22, 421 n. 13 (1162), in Rodensleve ebenda 418 n. 9 (1153) erwiesen ist.

[2] Besitz in Mentorp wurde 1145 an Walbeck vertauscht, RIEDEL ebenda 414 n. 5; Wisch-Wenden könnte mit der im Or. als Wellen bezeichneten Oertlichkeit identisch sein. Man muß für n. 238 den vollständigen Druck von RIEDEL 415 n. 6 benutzen.

nicht ausgeschlossen sein, wenn es sich um zwei Urkunden für den gleichen Empfänger und um Handlungen sehr verwandten Inhaltes handelt. Aber es kommt doch auf die Qualität der einzelnen Zeugen an. Daß der Probst Berthold von Ammensleben im Original fehlt, kann einfaches Versehen sein. Wenn aber nur das Original an der Spitze den Erzbischof von Magdeburg mit seinem Domprobst und Domdekan nennt und unter den Laien bloß hier zum Markgrafen Albrecht auch die Söhne *Otto marchio et Hermannus comes* hinzugefügt werden, so ist das gewiß sehr auffallend. Freilich beim Erstgenannten könnte der Grund der Differenz darin liegen, daß er nur Zeuge der Handlung gewesen sein kann, da er am Tag der Datierung (Beurkundung) schon über fünf Monate tot war. Man könnte annehmen, daß die vier Magdeburger bei einer Bannverhängung in Magdeburg anwesend waren, die übrigen Zeugen bei einer feierlichen Wiederholung der Handlung in Halberstadt[1].

Aber auch bei solcher Annahme bleibt es verwunderlich, daß man über die engere und weitere Besitzbestätigung am selben Tag zwei verschiedene Handlungen vorgenommen und gleichzeitig zwei Urkunden abgefaßt haben sollte, die sich im Wortlaut (nur n. 238 besitzt Arenga) und in den Zeugen als teilweise selbständig erweisen, daß man den inzwischen gestorbenen Erzbischof das eine Mal genannt, das andere Mal richtig ausgemerzt hätte, daß dieser Korrektur aber auch andere Prälaten und Laienfürsten zum Opfer gefallen wären, ohne daß ein Grund hierfür ersichtlich wäre. Gegen gleichzeitige Niederschrift beider Ausfertigungen kann man auch anführen, daß n. 238 *ob petitionem . . . Irminhardi abbatis*, das Original nur *ob amorem Irminhardi* erlassen ist und dieser hier weiterhin als *pie memorie abbas* bezeichnet ist[2]. Daß n. 6 eine – nach der Schrift und der Namensform Hildislove[3] – bald nach 1152 angefertigte Fälschung sei, etwa weil man aus irgendeinem Grund

[1] Als Handlungszeugen faßt alle KRABBO Regesten n. 217, der aber die beiden Fassungen nicht auseinander hält.

[2] Auf den Tod Irminhards erlaubt dieser Ausdruck nach den von WIBEL Westdeutsche Ztschr. XXXI, 172 Anm. 25, und MARTIN Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichtsf., Erg.-Bd. IX, 64, beigebrachten Belegen noch nicht zu schließen, und tatsächlich war er noch bis mindestens 1162 am Leben, vgl. HUB. n. 240 (1153), RIEDEL a. a. O. 419, 420, 421.

[3] In den ältesten Originalen und auch mehreren späteren Kopien (HUB. n. 206, 1144; Forsch. z. d. Gesch. XII, 625, 1148; KRABBO Reg. n. 193, 1142–1153) bis 1160 (C. Dipl. Anhalt. I n. 455 heißt der Ort Hildislove, Hildeslove oder Hillislove; 1151 zuerst Hildisleve (HUB. n. 236 nach Mitteilung des Archivs in Wolfenbüttel). Dann finde ich keine originale Erwähnung mehr bis 1191 (Ilsenburg. UB. I n. 35). Von da an ist stets die Form Hildisleve (Hildesleve) gebraucht, so auch in n. 1, 3, 5, während n. 2, 4, 6 die ältere Form aufweisen.

auf die Teilnahme des Magdeburger Erzbischofs und seines Kapitels, sowie der jungen Markgrafen großes Gewicht legte, ist durch das Siegel ausgeschlossen. Für das Original ließe sich an die Möglichkeit denken, daß die von anderer Hand beigefügte Datierung mit der Handlung und den angeführten Zeugen gar nichts zu tun habe, daß dieser Akt überhaupt nicht in Halberstadt, sondern in Magdeburg stattgefunden habe. Die Datierung müßte sich dann auf einen uns unbekannten Akt, vielleicht die Ausfertigung von n. 238 beziehen, obwohl dessen Ausstellung nach n. 6 an sich wenig wahrscheinlich ist. Ich muß bekennen, eine ganz befriedigende Lösung dieser Schwierigkeiten nicht gefunden zu haben.

Ein enge zusammengehöriges Paar bilden dann wieder n. 7 und 8, die sich beide mit der Regelung der Vogtei beschäftigen. Wie Schrift und Besiegelungsart in beiden vollständig zeitgerecht ist, so auch das Formular. Das zeigt sich namentlich bei dem feierlicher gehaltenen n. 8. Da aber dieses von gleicher Hand, wie die Fälschung n. 3, geschrieben ist, verdient der Inhalt doch eine genauere Prüfung.

Zunächst sollen n. 7 und 8 untereinander verglichen werden. In der Narratio stimmen sie wesentlich überein, nur enthält das erstere viel weniger Einzelheiten. Das gilt auch von den getroffenen Verfügungen: Otto von Grieben verzichtet auf das angemaßte Vogtrecht, auf Rat des Bischofs erwählt der Abt gemäß des ihm zustehenden freien Wahlrechtes den Otto zum Vogt, der Bischof erteilt ihm unter gewissen ausdrücklich angeführten Bedingungen die Investitur und schützt das Abkommen durch seinen Bann. Beide Urkunden haben zum Teil gleichen Wortlaut, scheinen aber nicht auseinander zu schöpfen. Dafür spricht wohl auch die Zeugenliste. In n. 7 ist sie eingeleitet mit *huic actioni intererant*, in n. 8 kehren alle diese Zeugen als *testes huius facti* wieder, dazu aber noch 7 andere, in richtiger Rangordnung eingereiht, sie werden wohl bei der Beurkundung in Ebendorf mitgewirkt haben[1], ergeben jedenfalls keinen Verdachtsgrund.

In n. 8 wird von einer großen Gerichtsverhandlung zu Germersleben unter B. Theoderich (1180–93) erzählt, bei der Graf Berengar das dem Kloster geraubte Privileg herausgeben mußte, auf das hin ihm die Jurisdiktion über den Ort abgesprochen wurde und er samt Gemahlin Berta und Sohn Otto allen Ansprüchen gegen das Kloster entsagen mußte. Graf Berengar wird in der allerdings jungen[2] Klosterchronik

[1] Bruno von Gersleben, Bruno von Wellen und die beiden von Olvenstedt erscheinen in Verbindung mit Magdeburg MÜLVERSTEDT Reg. I n. 1553, 1729.

[2] Vgl. S. 317 Anm. 2.

als Graf von Lohra bezeichnet – diesen finden wir schon 1188 als Zeugen im D. Friedrichs I., STUMPF Reg. 4500 – und weiter von ihm berichtet, daß er in zweiter Ehe mit Berta, der Tochter des Grafen Otto von Hillersleben verheiratet war, ihr Sohn heißt Graf Otto von Grieben[1]. Dieser urkundet bereits 1184 selbständig und bezeichnet seine Mutter als verstorben[2]. Da die Namen der Teilnehmer am Gerichte für die Jahre 1180–1184 zusammenstimmen und auch n. 7 das Ergebnis des Gerichtsspruches in gleicher Weise erwähnt, so ist der ausführlichere Bericht in n. 8 nicht zu beanstanden. – Ein männlicher Sprosse der Grafen von Hillersleben wird nirgends erwähnt. Daß beim Aussterben des Mannsstammes Hillersleben den Vogt frei wählen konnte, ist auch in n. 7 ausdrücklich angegeben, der bezügliche Passus in n. 3 (1109) erscheint damit gleichfalls beglaubigt.

Soweit gehen also n. 7 und 8 zusammen. Nicht mehr ganz in den näheren Bestimmungen über die Stellung des neuen Vogtes. Es ist schon beachtenswert, daß in n. 7 der Bischof geradezu sagt: *et nos eum sicut ad nos pertinuit, eadem advocatic inbeneficiavimus*, dagegen in n. 8 unbestimmter *advocatiam . . . ipsi comiti . . . commisimus in hunc modum*. Namentlich aber enthält n. 8 starke Einschränkungen der Vogtrechte. In n. 7 ist nur bestimmt, daß er *modum iuris et antique consuetudinis non excedens* die Vogtei nur selbst verwalten und keine Beschwernis durch Verlehnung einzelner Teile hervorrufen dürfe, dagegen ist in n. 8 ausdrücklich ausgesprochen, er könne abgesetzt werden, wenn er *importunus* sei, er muß auf alle bisherigen Ansprüche wider das Kloster absolut verzichten, eidlich *(in verbo fidei)* geloben, das Kloster nie zu belästigen und ohne Zustimmung des Abtes Steuern und Abgaben von den Klosterleuten nicht zu erheben.

Diese dem freigewählten Vogt auferlegten Bedingungen können inhaltlich gar kein Bedenken erregen und ich glaube, daß auch das Mißtrauen gegen den Schreiber wegen der Herstellung von n. 3 und das Vorhandensein von n. 7 zu einer Verdächtigung aus diesem Grund allein nicht ausreicht. Es wurde schon früher darauf hingewiesen, daß n. 7 früher erlassen und n. 8 recht wohl die jenem nachfolgende, nicht bloß feierlichere sondern auch die Klosterrechte noch genauer festlegende, aber rechtmäßige Ausfertigung unter Ergänzung der Handlungszeugen durch Beurkundungszeugen sein kann. Die spätern Urkunden, welche sich mit den Vogteiverhältnissen befassen, geben über die Differenzpunkte von n. 7 und 8 keinen Aufschluß.

[1] RIEDEL Cod. dipl. IV, 1, 295. [2] MÜLVERSTEDT Reg. I n. 1681.

In einen ähnlichen Verdacht könnte auch n. 9 kommen, weil dessen Schreiber auch die Fälschung n. 1 angefertigt hat. Aber das Privileg von 1214 ist, wie bereits S. 322 nachgewiesen wurde, bestens beglaubigt[1]. B. Friedrich erneuert zunächst gleich der in n. 3 erhaltenen Fassung das Privileg Reinhards über Neubesiedlung und Uebertragung des Klosters in römischen Schutz, über Verleihung der Vogtei an den Mannsstamm Milos und Eintritt freien Wahlrechtes nach dessen »tatsächlich schon erfolgtem« Aussterben. Hauptsache sind die Vogteiverhältnisse; freie Wahl und Absetzbarkeit des Abtes, sowie *plura que ad presens pertinere negotium non videntur*, werden nur summarisch bestätigt. Dagegen folgt eine lange Klage über die Schlechtigkeit der Vögte. Ihren Mißbräuchen soll dadurch vorgebeugt werden, daß der Bischof die Vogtei nicht verlehnen darf, sondern unmittelbar in seiner Hand behalten muß *in secula seculorum*. Für die hohe Kriminalgerichtsbarkeit kann sich das Kloster einen eigenen *mundiburdus* bestellen, womit eigentlich über n. 8 hinaus jede Stiftsvogtei gegenstandslos wurde. Und durch Honorius III. wurde in n. 10 diese auch vom Kapitel besiegelte Verfügung bestätigt.

Aber die Nachkommen Milos von der Frauenseite entsagten nicht so leicht ihrer Ansprüche auf die Vogtei. Graf Otto von Grieben war damit belehnt. Nach seinem Tode beanspruchte nach der Klostertradition dessen Witwe mit ihrem zweiten Gemahl Gebhard von Arnstein die Nachfolge, 1232 forderte sie Graf Otto von Regenstein, der nach der Klosterchronik die Tochter Ottos von Grieben geheiratet hatte[2] und B. Friedrich zog die Angelegenheit vor sein Gericht[3], er scheint also trotz seines eigenen Privilegs dem Regensteiner gewisse Ansprüche nicht schlechtweg aberkannt zu haben[4]. Der Streit, man darf sagen der Kampf, mit den Regensteinern dauert fort[5], bis das Kloster 1272 ihnen die Vogtei um 500 Mark abkauft[6]. Die Grafen sagen sie dem B. Volrad auf, dieser bestätigt 1273 das Privileg von 1214 und verzichtet feierlich auf alles Recht, die Vogtei zu schenken, zu verlehnen, zu vertauschen, das Kloster verpflichtet sich, die Vogtei stets zu

[1] Gegen fälschende Absicht spricht auch die Ankündigung und Anbringung von 3 Siegeln. Das noch erhaltene des Bischofs ist gleich HUB. I Taf. 5 n. 28.
[2] RIEDEL IV, 1, 294, 295.
[3] HUB. n. 627.
[4] Die gerichtliche Entscheidung ist nicht erhalten, aber daß Friedrich sich schwankend benahm, zeigt die Urkunde vom 17. Mai 1273.
[5] Vgl. die Urk. von 1246 RIEDEL a. a. O. I, 22, 429, 430, n. 23, 24.
[6] Ebenda 436 n. 35.

eigner Hand zu behalten, widrigenfalls die Verleihung wieder an den Bischof zurückfallen sollte[1].
Weiterhin berichten weder Urkunden noch Klosterchronik von Streit um dieses Recht. Hillersleben hatte sich von der Erbvogtei gänzlich freigemacht, wie das jedenfalls seit 1197, möglicherweise seit 1109 dem Kloster verbrieft war. Den endgültigen Ausschlag für die Durchsetzung des Rechtes gab das Geld. Wie weit die echten und gefälschten Urkunden beitrugen, ist nicht zu entscheiden.
Die bisher besprochenen Urkunden hängen mit der Stellung Hillerslebens als bischöfliches Kloster zusammen, nicht mit der Unterordnung unter Halberstadt, die auch in den Fälschungen nicht im geringsten angefochten ist, sondern es handelt sich vornehmlich um die Vogtei, die durch die Art der Gründung bedingt ist; inwieweit auch um die Ausstattung, läßt sich nicht näher feststellen[2].

Wir haben bisher n. 4 und 5 ausgeschaltet, die sich als Schenkungen auf anderem Boden bewegen. Beide sind aus Halberstadt 1135, erstere am 7., letztere am 9. April datiert. N. 4 zeigt eine vorgeschrittene durchaus zeitgemäße Schrift, man könnte auf die Diplome des 1132 bis 1137 tätigen Kanzleinotars Ekkehard A (Kaiserurkunden in Abbild. VI, 9) verweisen, so in den Umbiegungen der kurzen Unterlängen, in der Vorliebe für das runde s. Daß das geschwänzte e ganz fehlt, ist damals selten, aber z. B. in der spätestens 1131 entstandenen Kopie von JAFFÉ-L. n. 5692 für Beuron zu belegen[3].
Der Inhalt ist ebenfalls ganz unverdächtig. B. Otto schenkt den Zehent aus den von Abt Irminhard geschenkten Villen Potgorizi und Bosizi, die beide in den Bestätigungen von 1152 n. 6 und HUB. n. 238 genannt sind. Aber die Zeugen! Im Juni 1135 waren Abt Martin von Ilsenburg und Domprobst Elver (hier Wulfer) von Halberstadt schon seit mehreren Jahren tot, der Probst Werner von Bossenlove (= S. Bonifaz zu Halberstadt) wurde bereits 1132 Bischof von Münster. Dagegen passen alle ohne Ausnahme für die Jahre 1126–1131[4] und ist ein großer Teil

[1] HUB. II n. 1271, 1272.
[2] Die Interpolation bei den Zehenthufen von XII auf XIIII in n. 2, welche graphisch ziemlich gleichzeitig zu sein scheint, kehrt in keiner spätern Urkunde wieder.
[3] Man vgl. den Abdruck bei Diplomata Lothars III n. 33.
[4] Nach den einschlägigen UB. ergeben sich folgende Zeitgrenzen: B. Otto 1123–1135, Abt Martin von Ilsenburg erwähnt (= e.) 1108–1129, 1131 als gestorben bezeichnet, Abt Alfer von Huysburg e. 1108–1133 (der Nachfolger Egbert e. 1138), Domprobst Elfer (Wulfer) e. 1120–1128, der Nachfolger Martin e. 1133 (HUB. n. 167, 169), Domdekan Erpo e. 1128–1157, sein Vorgänger Gerhard e. 1121, Probst Werner von Bossenlove e. 1128, wird 1132 B. von Münster, sein Vorgänger Rudolf e. 1120, Kustos Martin

in der Urkunde des gleichen Bischofs für Ilsenburg vom 7. April 1128 aufgezählt[1]. Dieser Sachverhalt kann natürlich kein Zufall und kein Werk eines spätern Fälschers sein, sondern es sind klar die Zeugen einer zwischen 1126 und 1131, wahrscheinlich 1128 erfolgten, aber erst 1135 beurkundeten Handlung.

Von n. 4 spinnen mehrfache Fäden zum Diplom Lothars III., n. 5, hinüber. Mit diesem hat sich die Forschung schon mehrfach beschäftigt. Zuerst hat, soviel ich sehe, HEINEMANN im Cod. dipl. Anhalt. I, 172 und GIESEBRECHT D. Kaiserzeit IV, 442 die Zeugen als interpoliert erklärt, dann hat SCHUM Vorstudien S. 36 in den äußern wie innern Merkmalen »manche Eigentümlichkeiten« gefunden. BERNHARDI Jahrb. Lothars III. S. 567 begründet ausführlich, warum er die innern Merkmale »im höchsten Grade verdächtig« halte, während POSSE im Cod. dipl. Sax. reg. I, 2, 77 für die Echtheit eintritt und DOBENECKER in seinen Regesten, sowie v. SOMMERFELD in den Beitr. zur Verfassungsg. Brandenburgs I, 55, beide ohne Kenntnis des Originals, die vorgebrachten Bedenken durch die Annahme von Empfängerausfertigung genügend erklärt finden. Gründlicher als HEINEMANN und POSSE hat dann SCHULTZE Urk. Lothars III. S. 136 wenigstens die äußern Merkmale gewertet, er setzt die Schrift in das 13. Jahrh., hält aber die Absonderlichkeiten der Fassung ebenfalls durch Annahme von Empfängerausfertigung entschuldigt.

Für die Herausgabe in den Diplomata hat zuerst mein damaliger Mitarbeiter Archivar Dr. SAMANEK die Urkunde zu untersuchen gehabt. Er stellte sofort gegen HEINEMANN fest, daß sie ein durchgedrücktes Siegel getragen habe, somit als Original zu beurteilen sei, er stimmte SCHULTZE in der Ansetzung des Schriftalters bei, machte aber zugleich die wichtige Feststellung, daß die verlängerte Schrift Eigentümlichkeiten nachahme, welche auch n. 4 aufweise. Das ist ganz unbestreitbar, man vergleiche nur *I(n nomine)*, dann D, H, R, S, T, e. Ich füge hinzu, daß in der Kontextschrift die oft ungeschickt angesetzte Verschnörkelung der Schäfte mit Oberlänge dem gleichen Muster ent-

e. 1120 und 1128, ein Nachfolger erst 1139. Von den Laien ist Graf Poppo sicher der Blankenburger e. 1128–1165, Graf Adelbert nach der Reihenfolge der Graf von Wernigerode e. 1121–1141, Berengarius advocatus, offenbar von Halberstadt 1114–1121, dann 1123/24–1164, dazwischen ebenfalls zusammenhängend ein Vogt Werner, aber im Jahre 1128 ist in einem Ilsenburger Original auch der Berengarius advocatus bezeugt. Endlich Graf Otto mit seinem Bruder Theoderich kann nur der Graf von Hillersleben sein, der das Grafenamt 1126 durch den Tod seines Vaters Milo überkam (Analista Saxo 1126 SS. VI, 763). Die engsten Zeitgrenzen ergeben sich also aus dem Tod des letztgenannten und der Anführung des Abtes Martin von Ilsenburg 1131 als eines bereits Verstorbenen.

[1] Ilsenburger UB. I n. 13 nennt deren acht.

spricht. Sonst ist die Schrift im Kontext natürlich und ungekünstelt, aber der diplomatischen Verzierungen ungewöhnt, so daß z. B. infolge der angebrachten Schnörkel l und langes s graphisch oft nicht zu unterscheiden sind. Das Jahrhundert der Niederschrift haben SCHULTZE und SAMANEK gewiß richtig erkannt. In der Steifheit und im Grad der Brechung macht die Schrift einen jüngern Eindruck als n. 8 von 1197 und n. 9 von 1214, man darf aber nicht übersehen, daß sie mehr den Ductus von Buch- als von Urkundenschrift hat. Man darf die Entstehungszeit wohl jedenfalls auf die erste Hälfte des 13. Jahrh. einschränken. Das ganz geschlossene runde s ,das als das jüngste Charakteristikum erscheint, findet sich doch auch schon in deutschen Urkunden der ersten Jahrzehnte des 13. Jahrh., z. B. CHROUST Mon. Palaeogr. II. Serie, XVII T. 1 und 2 (1216).

Für das Jahr 1135 ist die Schrift unmöglich und da der Abdruck des Randes des Siegels auf dem Pergament bezeugt, daß das Stück als Original gelten wollte, müssen wir auch hier mindestens von einer formalen Fälschung sprechen.

Ob auch von einer inhaltlichen, werden die innern Merkmale ergeben. Man hat die Glaubwürdigkeit durch die Annahme, daß es Empfängerausfertigung sei, verteidigt. Kanzleiprodukt ist es jedenfalls nicht, außer der Invokation – der in den äußern Merkmalen die Anbringung eines Chrismons zur Seite tritt – entspricht kein einziger Formularteil dem damaligen Kanzleibrauch, ich berufe mich dafür einfach auf die im Druck befindliche Ausgabe der Lothardiplome in den Mon. Germaniae. Ob aber tatsächlich eine von der Kanzlei genehmigte Empfängerausfertigung bestand und inwieweit diese bei Herstellung des jetzigen n. 5 getreu wiedergegeben wurde, das ist überhaupt noch nicht im Zusammenhange untersucht worden. Drei Möglichkeiten bestehen: daß ein echtes Diplom von 1135, oder daß nur unser n. 4 Vorlage war, oder daß wir es mit einer freien Fälschung aus dem 13. Jahrh. zu tun haben.

Betrachten wir zunächst die formelhaften Teile. Die Invokation gibt nach keiner Seite eine Entscheidung. Die Titulatur ist zeit-, aber nicht kanzleigemäß, da die Zusätze *tertius* und *augustus* fehlen und der Kaiser in der Einzahl spricht. In Empfängerausfertigungen aber ist der Singular mehrfach belegt. Ich verweise auf die unanfechtbaren Originale STUMPF Reg. n. 3227, 3228, 3229, 3358, 3267 und 3320. Sollte aber auch eine Urkunde, die erst im 13. Jahrh. neu entworfen wurde, den Kaiser so sprechen lassen, obwohl noch im Laufe des 12. für die

deutschen Fürsten, vorab für die geistlichen, der Gebrauch des pluralis maiestaticus immer mehr in Gebrauch kommt? Nach bequem zur Hand liegenden Sammlungen aus dem sächsisch-thüringischen Gebiet ergibt sich folgendes. Bei den Bischöfen von Halberstadt überwiegt bis auf Bischof Ulrich († 1180) die Einleitung der Urkunden mit Ego, jedoch so, daß daneben im Kontext in zunehmender Häufigkeit, dann ausschließlich der Plural platzgreift und auch das Ego als Incipit seltener wird. Unter B. Dietrich († 1193) dürfte sich der Gebrauch von Ein- und Mehrzahl die Wage halten, unter Gardolf († 1201) und Konrad († 1209) findet sich Ego beim Titel, aber mit Plural im Kontext noch ganz vereinzelt, unter B. Friedrich II. (1209–1236) fand ich den Singular gar nicht mehr[1]. Für das benachbarte Erzstift Magdeburg ist das UB. leider noch immer nicht erschienen, aber die zerstreut veröffentlichten Urkunden rechtfertigen die Annahme, daß schon unter Erzbischof Friedrich (1142–1152) der Gebrauch des Plurals allein überwiegt und in den letzten Jahrzehnten der langen Regierung Wichmanns (1152–1192) zu ausschließlicher Geltung gelangt[2]. Ganz ähnlich steht es in Hildesheim, wo ich unter B. Adalhog (1171–1190) und zwar zuletzt in einer Urkunde aus seinen letzten Jahren noch einmal auf Ego stieß[3]. Beim Primas von Mainz fällt der Uebergang unter Konrad, der seit 1187 nur mehr den Plural zu gebrauchen scheint, ebenso fand ich bei seinem Nachfolger Sifrid († 1220) Ego nur in ganz vereinzelten Ausnahmen[4]. Auch bei den Bischöfen von Havelberg, Brandenburg, Merseburg scheint Ego mit der Wende des 12. zum 13. Jahrh. zu verschwinden.

Die Urkunden der benachbarten weltlichen Fürsten sind schwerer zu überblicken und für das 12. Jahrh. auch noch wenig zahlreich. Von den Markgrafen von Brandenburg verwendet nach KRABBOS Regesten Otto II. († 1206) überwiegend und auch Albrecht II. († 1221) noch vereinzelt Ego. In Meißen herrscht schon seit 1185 durchaus Beginn ohne Ego und pluralis maiestaticus[5]. Bei den Aschariern (Anhalt) gilt nach dem Cod. dipl. Anhalt. das gleiche für das Ende des 12. Jahrh. Dagegen

[1] Ich habe dafür durchgesehen die UB. des Hochstiftes, der Stadt, der Stifter von S. Paul und S. Bonifaz in Halberstadt, das Ilsenburger UB. und den Cod. dipl. Anhalt.
[2] Außer den in der vorigen Anm. genannten UB. wurden auch einzelne Bände von RIEDELs Cod. dipl. Brandenburg. herangezogen.
[3] JANICKE UB. des Hochstifts Hildesheim I n. 447.
[4] GUDENUS Cod. dipl. Mogunt. I, 414 von 1209, POSSE Cod. dipl. Sax. reg. I, 3 n. 209 von 1215.
[5] Nach den bei POSSE Cod. dipl. Sax. reg. I, 2 und 3. Bd. veröffentlichten Urkunden. Daß auch von Dietrich noch einmal im Kontext im Singular gesprochen wird (3 n. 265), wird wohl einer besonderen Erklärung bedürfen.

finden wir bei den Landgrafen von Thüringen unter Ludwig III. († 1190) überwiegend und unter Hermann († 1216) noch wiederholt, ja vereinzelt auch noch unter Ludwig IV. bis zu seinem Tod (1227), einmal auch noch Heinrich Raspe die Einzahl verwendet[1]. Dieser konservative Brauch ist bemerkenswert, weil die verglichenen Urkundensammlungen ergaben, daß seit dem 13. Jahrh. auch Aebte, Pröbste und Grafen sich immer häufiger des selbstbewußten Plurals bedienen. Daß eine im 13. Jahrh. ohne Vorlage abgefaßte Urkunde den Kaiser mit Ego sprechen ließe, ist demnach zwar nicht geradezu unmöglich, aber doch sehr unwahrscheinlich, und insbesondere, wenn man folgendes beachtet. In den Bischofs- und Fürstenurkunden erscheint das einleitende Ego seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. immer mehr als ein Ueberbleibsel älteren Brauches, welches daher nur mehr in der Intitulatio verwendet wurde, während man im Kontext zum pluralis maiestaticus überging. Im Lothardiplom dagegen ist der Singular konsequent beibehalten bis auf einen sicher als Einschaltung zu erweisenden Fall. Ich lege auf diesen Punkt Gewicht, weil damit auch eine Entstehung im spätern 13. Jahrh. noch weniger glaublich wird.

Der Eindruck, daß in n. 5 eine der angeblichen Entstehungszeit entstammende Quelle benutzt wurde, wird bestärkt durch das ganze Gerippe des Kontextes, der – ohne Arenga und namentlich ohne Korroborationsformel – in nichts der ausgebildeten Fürstenurkunde des folgenden Jahrhunderts gleicht, und durch die Fassung der ersten Sätze der Dispositio. Die gerichtliche *(iuste)* Rückstellung eines von einem Halberstädter Domherrn für Hillersleben gekauften kleinen Besitzes und die zugefügte Schenkung des *Wozop* zweier *Villule* durch den Kaiser ist in schlichtesten Worten im Stil einer Traditionsnotiz gehalten. Der Name des sonst unbekannten Canonicus Waldricus gemahnt an den *vir religiosus Waldingus* oder *Waldiggus*, der nach n. 1 und 2 1096 dem Kloster im Dorf Hillersleben Zehnt geschenkt hatte. Es handelt sich um 1½ Mansus und zwei Baustellen in Druxberge. Nach n. 6 besaß das Kloster 1152 dort 2 Hufen, 1½ werden im Jahr darauf vom Abt zur Erhaltung der Kirchenlichter bestimmt[2]. Umfang und Schicksal des Besitzes ist also bestens belegt. Den Verkäufer Bernard vom nahen Drakenstedt nennt keine andere Quelle.

Als Entfremder ist ein Pfalzgraf Friedrich genannt. Unter Heinrich V.

[1] Ebenfalls nach dem Cod. dipl. Sax. reg. Die letzten Fälle fand ich I, 3 n. 268, 293, 303, 305, 344, 391, 411.
[2] RIEDEL Cod. dipl. Brandenb. I, 22, 418 n. 9.

und Lothar III. sind Friedrich von Pottendorf und Friedrich von Somerschenburg nacheinander und gegeneinander Pfalzgrafen in Sachsen. Er heißt im Diplom einfach *comes palatinus;* ein selbständiger Autor des 13. Jahrh. hätte gewiß hinzugesetzt Saxoniae, wie das übrigens teilweise auch unter Lothar geschieht.

Der Kaiser selber schenkt *redditum annualem* der *villulae Potgorizi et Bosizi qui vocatur wozop.* Das ist eine an die Obrigkeit zu leistende Getreideabgabe, die im Kolonistenland mehrfach vorkommt[1], in böhmisch-mährischen Urkunden nach Mitteilung von Prof. BRETHOLZ unter dem Namen »Osep«. Es betrifft zwei jetzt wüste Oertlichkeiten bei Hillersleben[2], welche nach n. 6 ganz dem Kloster gehörten; je 7 Hufen hatte Abt Irmingard erworben[3], den Zehent hatte ja nach n. 4 Bischof Otto dem Kloster überwiesen. Die Aussagen sind auch hinsichtlich der angegebenen Eigentumsverhältnisse für 1135 zutreffend. Lothar selbst erscheint als Schenker. Das Gebiet um Haldensleben gehörte zum Hausgut Lothars[4], fiel dann an Heinrich d. Löwen, der dort eine Hauptstütze fand[5] und wurde diesem auch beim Ausgleich 1188 zugesprochen[6]. 1192 kam Haldensleben selbst an Magdeburg[7], während anderer Besitz bei Neuhaldensleben 1217 in den Händen des Brandenburgers ist[8]. Die Darstellung in n. 5 entspricht also vollständig dem Zustand von 1135, nicht jenem des 13. Jahrh. Auch darauf ist hinzuweisen, daß hier noch nicht vom Besitz der ganzen villulae gesprochen wird, wie 1152 und in der Güterbestätigung Honorius III. 1221.

Höchst bedenklich ist dagegen der Satz: *Specialiter autem libertates et immunitates aliaque bona, que in presenti possident aut in futurum iustis modis poterint adipisci, nec non liberam electionem abbatis infra suum cenobium fratribus concessi.* Die gewählten Ausdrücke lassen Hillersleben als Reichs-, nicht als halberstädtisches Bischofskloster erscheinen, während in allen andern echten wie gefälschten Urkunden die vom Bischof abhängige Stellung vorausgesetzt und voll anerkannt ist. Durch bischöfliche Verleihung besaß es ein eingeschränktes Recht auf Abtswahl schon 1109 und noch 1214. Die Wendung *libertates et*

[1] v. SOMMERSFELD Beitr. z. Verfassungsgesch. Brandenburgs I, 20.
[2] SCHMIDT druckt Bolizi, im Original ist wie S. 336 erwähnt l und langes s oft nicht zu unterscheiden, ausschlaggebend ist natürlich, daß in n. 4 und 6 unzweideutig Bosizi zu lesen ist.
[3] RIEDEL a. a. O. I, 22, 415 n. 6.
[4] BERNHARDI Jahrb. Lothars III, S. 14 Anm. 35.
[5] Vgl. Ann. Palid. 1166, 1167, 1178 MG. SS. XVI, 93, 95.
[6] GIESEBRECHT D. Kaiserzeit V. 945.
[7] Ebenda 933.
[8] RIEDEL Cod. dipl. II, 1, 7, KRABBO Regesten n. 563.

immunitates ist päpstliches Kanzleigut. Bei einer allerdings nur unvollständigen Durchsicht der Papsturkunden fand ich *libertas et immunitas* schon vor 1135[1], den Plural wie hier erst seit Eugen III.[2]. Häufiger scheint die Phrase erst zu Ende des 12. Jahrh. aufzutauchen. Sie findet sich auch in der Bestätigung Honorius III. n. 10, wo diese Rechte aber ausdrücklich als von den Halberstädter Bischöfen verliehen bezeichnet werden. Fremdartig schließt sich dieser Satz an die vorangehenden an, grell sticht auch Inhalt und Fassung vom ersten Teil der Dispositio ab. Und der Verfasser verrät ihn in der unmittelbar anschließenden Ankündigung der Zeugen selber als Einschiebsel, wenn er schreibt: *Huius ergo restitutionis et donationis testes sunt.* Also Zeugen nur für die beiden auch aus inneren Gründen als dem Jahr 1135 entsprechend nachgewiesenen Verfügungen!

Die Zeugenliste hat schon GIESEBRECHT angefochten (vgl. S. 335). Sie ist auch merkwürdig genug. Auf *Otto Halberstadenis ep.*, *Hartmannus capellarius*, *Vdo Cicensis ep.*, folgt: *interfuerunt quoque eidem curie nostre*: Kardinal Gerhard, dann – aber alle ohne Namen – die Bischöfe von Bremen, Hildesheim, Minden, Merseburg, Havelberg, Brandenburg, der Abt von Corvei, darauf *Anselmus de Moguntia*, *Albertus de Goslaria prepositus*, 6 vornehme Laien, alle, wie die drei zuerst Genannten mit Namen und Rang, zuletzt *Otto comes de Hildesleve advocatus.*

Von den in üblicher Art angeführten Zeugen ist der *capellarius* von Halberstadt sonst nicht erwähnt, B. Otto war noch nicht vom Papst abgesetzt[3], B. Udo lebt noch 1136, Propst Anselm von Maria Greden in Mainz ist schon 1130 und noch 1143[4], Propst Eilbert von Goslar nur 1129 genannt, aber sein Nachfolger Konrad erst 1145 nachweisbar[5]. Von den Laien brauchen wir auf Pfalzgraf Otto von Wittelsbach, die Markgrafen Albrecht d. Bären, Konrad von Meißen und Heinrich von Groitsch gar nicht einzugehen, ein gut hierher passender Graf Ludwig ist nach dem Register des HUB. der 1096–1148 nachweisbare Ludwig von Wippra, der auch sonst als Zeuge unter Lothar und Konrad III. vorkommt[6]. Endlich Graf Otto von Hillersleben ist ohne Beinamen in n. 4 und mit dem Beisatz de Hildeslove 1145 nachweisbar (HUB.

[1] Z. B. ROBERT Bullaire de Calixte II. Bd. I n. 22, 83, 105.
[2] Z. B. PFLUGK-HARTTUNG Acta I n. 199, 208.
[3] BERNHARDI a. a. O. S. 636.
[4] Cod. dipl. Nass. I, n. 176 und 202.
[5] UB. des Hochst. Hildesheim I n. 189 und 235.
[6] So in STUMPF Reg. n. 3245, 3380, 3452, 3487, 3489, 3547, 3601.

n. 207). Die Teilnehmer an der Osterfeier des Kaisers 1135 zu Quedlinburg werden leider nicht gemeldet, aber gegen die Anwesenheit keines der hier namentlich Genannten besteht ein Bedenken außer bei – Kardinal Gerhard, der zwar 1134 und wieder seit Ende 1135 in Deutschland weilte[1], aber am 28. Januar, 13. März, 24. Mai Privilegien Innozenz II. unterfertigte[2].

Er eröffnet die eingeschaltete Zeugenliste, der damit das Todesurteil gesprochen ist! Aber woher hatte der Fälscher den Namen des Kardinals, den er ja nicht frei erfunden haben kann? Nach der Art der Aufmachung wird man an eine erzählende Quelle denken. Nun wissen wir, daß die Gesta ep. Halberstad. zu Anfang des 13. Jahrh. in Halberstadt abgefaßt wurden. Da finden wir zu 1134 die Nachricht, daß der Kaiser Ostern zu Halberstadt feierte, wo anwesend waren der Diözesanbischof Otto, weiter *Albero Bremensis archiep.*, *Bernardus Hildensis ep.*, *Sigwardus Mindensis*, *Udo Cizensis*, *Volkmarus Corbeiensis abbas*, *Gerburgis Quidelingeburgensis abbatissa*. Die Anwesenheit des Kardinals Gerhard wird zum Jahr 1136 anläßlich der Weihe des neuen Bischofs von Halberstadt erzählt[3]. Also alle in n. 5 erwähnten Bischöfe sind auch in den Gesta genannt, und daß im Lothardiplom auch die Hillersleben ganz ferne stehenden Herren von Bremen und Corvei aufgezählt sind und in der gleichen Quelle unmittelbar darauf auch der Kardinal Gerhard vorkommt, scheint es mir höchst wahrscheinlich zu machen, daß der Fälscher unmittelbar oder mittelbar aus dieser Quelle schöpfte. Er hätte dann die Nachrichten zweier Jahre verquickt und die drei an Halberstadt angrenzenden Bischofsitze von Merseburg, Havelberg und Brandenburg noch hinzugefügt. Da er die Namen dieser Bischöfe nicht kannte, wird er sie auch bei den in den Gesta aufgeführten Kollegen fortgelassen haben. Auf die in der Hauptreihe genannten Bischöfe braucht man den Verdacht nicht auszudehnen: die Anwesenheit des Halberstädters ist durch n. 4 gewährleistet, jene des Zeizers durch die Absonderung von den nur am Hoftag Anwesenden und seinen vielfachen Verkehr bei Hofe genügend gesichert.

Daß die Gesta ep. Halberstad. bei ihrem Bericht wirklich die Osterfeier von 1134 meinen, ergibt die richtige Hinzufügung der Regierungsjahre und Indiktion nach kanzleimäßiger Rechnung. Es ist kein Grund vorhanden, das Tagesdatum des Diploms *in pascha feria III* auch

[1] BERNHARDI a. a. O. 545, 556, 590.
[2] JAFFÉ-L. Reg. n. 7675, 7677, 7689.
[3] MG. SS. XXIII, 106.

auf diese Quelle zurückzuführen, da diese Angabe trefflich zur Meldung der Magdeburger Annalen über die Osterfeier 1135 in Quedlinburg[1] paßt, und nicht erfindlich ist, warum zum Bericht der Gesta 1134 dann noch die feria hätte hineingefälscht werden sollen, wenn ohnedies die Meinung bestanden hätte, daß der Kaiser um Ostern zu Halberstadt war.

Der Wortlaut der Datierung ist so wenig wie alles andere kanzleimäßig. Es kann sich nur fragen, ob sie einer Halberstädter Urkunde von 1135 oder dem 13. Jahrh. entspricht. Aus der ersten Hälfte des 12. Jahrh. besitzen wir noch zu wenig Halberstädter Urkunden, um einen festen Brauch zu erschließen. Dagegen können wir feststellen, daß n. 5 in diesem Teil nicht den Bräuchen folgt, die unter B. Gardolf (1193–1201) aufkommen und unter B. Friedrich (1209–36) vorherrschen, weder in den Datierungsfaktoren: Angabe von Herrscherjahren, oft auch von Indiktion und römischer Tageszählung, noch in der Gliederung in einen mit Actum und in einen mit Data eingeleiteten Teil, ähnlich wie in den feierlichen Diplomen seit K. Friedrich I. Schon in den letzten Jahren des B. Rudolf († 1149) werden die Zeugen manchmal der Datierung angefügt, unter B. Dietrich beginnt man die Urkunden mit Ankündigung von Siegel und Bann zu schließen. Das wird dann geradezu üblich unter B. Friedrich II., unter dem diese Teile häufig zwischen Actum und Datum eingeschaltet werden.

Das Lothardiplom dagegen hat keine Zweiteilung der Datierungsangaben und keine Korroborationsformel. Wohl aber folgt die Strafformel erst nach der sehr einfachen Datierung (nur Tag und Inkarnationsjahr). Das entspricht jüngerem Halberstädter Brauch, der Wortlaut dagegen: *Si quis autem hoc nostre restitutionis et donationis monimentum infregerit*, entstammt gleich der Zeugenankündigung dem ohne Zweifel alten, echten Kern, die Bezeichnung der angedrohten Strafe selbst: *imperialis maiestatis reus erit*, ist durch die Diplome Lothars für Brauweiler (STUMPF Reg. n. 3263, Original) und S. Maria della Colomba (St. 3344) zu belegen, während dem 13. Jahrh. die Wendung *offensam* oder *indignationem incurrere* geläufig ist[2]. Ob die Strafformel etwa auch schon in der Vorlage an ungewöhnlicher Stelle nachgetragen war, oder erst bei der Umarbeitung hierher gesetzt wurde, läßt sich nicht entscheiden.

Mit diesen Erörterungen ist wohl sichergestellt, daß unser heutiges

[1] MG. SS. XVI, 185.
[2] Vgl. ERBEN Urkundenlehre 362.

n. 5 eine Quelle aus der angeblichen Entstehungszeit benutzt haben muß; diese kann nicht in n. 4 gesucht werden, welcher weder die Zeugen, noch die Datierung, noch der als echt erwiesene Teil des Inhaltes entnommen werden konnte. Insbesondere, daß außer dem comes Otto in n. 4 lauter verschiedene, aber gleichfalls zeitgenössische Zeugen auftreten, ist ein sicherer Beweis der Echtheit für beide Stücke. Diese echte Vorlage kann nur eine außerhalb der Kanzlei verfaßte, von der Empfängerseite niedergeschriebene Lotharurkunde gewesen sein. Nur so erklärt sich die Anwesenheit so vieler Hochgestellter, wie sie die ursprüngliche Zeugenliste bietet, die in das Itinerar passende und doch von n. 4 verschiedene Zeitangabe, an äußern Merkmalen das Vorhandensein eines Chrismons und der Ueberrest der Besiegelung. Das Siegel war offenbar in der Vorlage durchgedrückt, wie unter Lothar III. noch ausnahmslos, der Abdruck des Siegelrandes entspricht in seinem Umfang dem des Kaisersiegels Lothars. Das Siegel muß also von der echten Lotharurkunde abgelöst und auf die Fälschung übertragen worden sein, daher die für die wirkliche Entstehungszeit veraltete Art der Befestigung[1].

Den Zweck der Fälschung haben wir in den zu den Verhältnissen des Klosters 1135 nicht passenden Angaben des Inhaltes zu suchen. Zunächst der bereits zergliederte Spezialiter-Satz, der sich mit der Verleihung Honorius III. n. 10 berührt: *Specialiter autem libertates et immunitates vobis et monasterio vestro a bone memorie A. et R. ac a venerabile fratre nostro . . Halverstadens. episcopis – – – concessas.* Da ist aber von einer kaiserlichen libertas und immunitas noch keine Rede. Wohl aber in einer zweiten Bulle desselben Papstes vom 29. Mai 1221[2], die an Bestätigung des namentlich aufgezählten Güterbesitzes anknüpft: *libertates quoque et immunitates a regibus principibus et aliis fidelibus ipsi monasterio – – – collatas.* Hier wird eindeutig Verleihung dieser Rechte durch einen Herrscher vorausgesetzt. Das geschieht nun, und zwar in gleichen Worten in n. 5. So erscheint als die einfachste Lösung, daß unsere Fälschung angefertigt wurde, um die päpstliche Bestätigung hierüber zu erlangen. Das würde auch trefflich erklären, warum man möglichst viele Bischöfe und sogar einen Kardinal als Zeugen anzuführen wünschte. Voll beweisen läßt sich diese Annahme aber leider nicht, weil das Original dieser Papstbulle nicht

[1] Vgl. S. 321 Anm. 2.
[2] RIEDEL Cod. dipl. I, 22, 426 n. 19, fälschlich zu 1220 gesetzt, richtig POTTHAST Reg. n. 6671.

bekannt ist und sie nach PRESSUTTIS Ausgabe in dem Register des Honorius nicht enthalten ist. Wir können daher nicht sicher feststellen, ob der sonst vollständig kanzleimäßige Wortlaut nicht irgendwie in Hillersleben gleichfalls verfälscht wurde. Aber wenn dann Clemens IV. am 14. Juli 1265 schärfer scheidend bestätigte: *libertates et immunitates a predecessoribus nostris Romanis pontificibus – – – concessas nec non et libertates et exemptiones secularium exactionum a regibus et principibus – – – indultas*[1], so wird das doch wahrscheinlicher auf Grund einer vorgelegten echten Papsturkunde erfolgt sein, da die damalige päpstliche Kanzlei für Beachtung von Fälschungen jungen Datums sehr geschult war. Es ist also die Möglichkeit nicht zu leugnen, daß die Bestätigung von 1265 auf Grund der Fälschung der Lothar- und Honoriusurkunde erfolgte, aber weit einfacher und daher wahrscheinlicher ist doch die erstere Annahme, d. h. daß durch die gefälschte Kaiserurkunde die Bestätigung durch Honorius III. erlangt und diese dann von Clemens IV. schärfer gefaßt wurde.

Aus welchem besondern Anlaß man in Hillersleben auf einmal Wert auf eine königliche Bestätigung von Wahlrecht und Immunität legte, ist aus den bis zu Ende des 13. Jahrh. doch wohl vollständig veröffentlichten Urkunden nicht zu ersehen. Die schwankende Haltung der Halberstädter Bischöfe in der Vogteifrage kann nichts damit zu tun haben, sonst hätte man gewiß nicht vergessen, sich auch die freie Vogtswahl bestätigen zu lassen. Eher könnte die aufstrebende Macht der Territorialherren, namentlich der benachbarten Markgrafen von Brandenburg den Wunsch nahe gelegt haben, eine Verbürgung von *libertates et immunitates* und des freien Wahlrechtes unter altem kaiserlichen Siegel aufzeigen zu können. Und da sei noch aufmerksam gemacht, daß die Verleihung des Wozop erfolgte: *petente – – – abbate et – – – advocato – – – et etiam petente Adelberto marchione.* Angesichts der vielen Fälschungen in Hillersleben wird man sich des Verdachtes nicht entschlagen können, daß die Fürsprache des Bären eingeschoben sei.

Ich fasse mein Ergebnis über n. 5 zusammen. Hillersleben erhielt am 9. April 1135 zu Halberstadt ein Diplom, das die Rückstellung einer von Pfalzgraf Friedrich entfremdeten kleinen Besitzung sowie Verleihung des Getreidezinses in zwei kleinen Dörfern enthielt und unter der Zeugschaft der mit Namen und in der üblichen Weise aufgeführten geistlichen und weltlichen Großen erlassen wurde. Geschrieben und

[1] RIEDEL ebenda 435 n. 33, POTTHAST Reg. n. 19 269.

wohl auch verfaßt war es von dem Hillerslebner Mönch, der zwei Tage früher eine bischöfliche Schenkung für das Kloster geschrieben hatte[1]. Die Kanzlei versah es mit dem richtigen kaiserlichen Siegel. Im 13. Jahrh. erfolgte unter Benutzung von Schrift, Siegel und teilweise Inhalt des ursprünglichen Diploms eine verfälschende Erweiterung, indem allgemeine Bestätigung von Besitz, Wahlrecht, Freiheit und Immunität, dann eine eigene Liste, die acht hohe Geistliche als bei Hof anwesend nennt, eingeschaltet wurden, vielleicht auch die Fürbitte Albrechts d. Bären. Die Strafdrohung dürfte wenigstens von der ursprünglichen Stelle fortgerückt worden sein.

Nach der Schrift ist die Fälschung der ersten Hälfte des 13. Jahrh. zuzuweisen. Unter der Voraussetzung, daß die Besitzbestätigung Honorius III. unverfälscht sei, was sich weder beweisen noch widerlegen läßt, ist das wahrscheinlichste, daß n. 5 zu deren Erlangung, also unmittelbar zuvor entstand. Der Schriftcharakter würde für diesen Ansatz als frühesten sprechen. Ebenso die Publikationsformel: *Recognoscat per omnem etatem successio*. Bis auf das erste Wort entspricht sie der gezierten Mannigfaltigkeit, auf die wir in Fürstenurkunden des 12. Jahrh. häufig stoßen. *Recognoscat* fand ich in solcher Verbindung nie, wohl aber kommt im 13. Jahrh. die Einleitung dieses Urkundenteiles mit *recognoscimus*, *recognoscimus et profitemur* oder *et protestamus* auf – das deutsche »Bekennen«. Die frühesten Belege auf sächsischem Gebiete fand ich seit 1209. Häufig wird der Ausdruck erst einige Jahrzehnte später. Ich vermute nun, daß das echte Diplom mit *Cognoscat* begann, was im 12. Jahrh. nicht selten ist, und der Fälscher das Wort in eine ihm geläufigere Form zu *Recognoscat* umgoß; das war nach den in der Anmerkung gegebenen Belegen um 1220 schon möglich, noch näher lag solche Mißdeutung freilich, als der Ausdruck sich gegen die Mitte des 13. Jahrh. stark verbreitet hatte[2].

* * *

Hillersleben war nur bischöfliches, nicht Reichskloster, es hat nie eine hervorragendere Rolle gespielt, besitzt daher auch aus dem 12. und

[1] Ist meine Annahme über die Entstehungsverhältnisse von n. 5 richtig, so erklärt sich auch, warum die weiter zurückliegende Handlung von n. 4 gerade damals, in Zusammenhang mit der erhofften Erlangung von n. 5, beurkundet wurde.

[2] Otto IV. f. Magdeburg BÖHMER-FICKER Reg. n. 278, B. von Halberstadt 1215 HUB. n. 484, Kl. Kolbeck für Hillersleben und Kl. Kölbig beide 1220, RIEDEL Cod. dipl. I, 22, 426 n. 18 und Cod. dipl. Anhalt. II n. 35, B. von Merseburg 1221 UB. des Hochst. Merseburg I. n. 177, Hildesheim c. 1222 UB. des Hochst. Hildesheim II n. 54.

13. Jahrh. nur einen bescheidenen Urkundenvorrat, aber glücklicherweise sind zu gutem Teil die Originale erhalten geblieben. Dieser Umstand ermöglicht festzustellen, daß innerhalb rund hundert Jahren mindestens viermal Fälschungen vorgenommen wurden, jede zu anderer Zeit und zu verschiedenem Zwecke. Gemeinsam ist allen die Herstellung eines neuen Machwerkes auf echter Grundlage. Eine räumlich geringe Interpolation wurde nur in n. 2 noch nachträglich vorgenommen. Soweit es festzustellen ist, erfolgte die Umarbeitung meist in engem Anschluß an den alten Text. Daß die eben erwähnte Einschiebung später nicht verwendet ist, bildet einen Beweis, daß für die mannigfachsten, für uns oft gar nicht mehr erfaßbaren Zwecke, man möchte fast sagen mit Vorliebe gefälscht wurde. Die Kritik muß daher mit gleicher Sorgfalt allen Haltpunkten, die für Erhaltung des ursprünglichen Wortlautes, wie jenen die für Fälschung sprechen, nachspüren.

Die vorliegenden Ergebnisse waren nur durch eindringliche und zusammenhängende Untersuchung der Originale dieser Urkundengruppe zu gewinnen, was ich zu Nutz und Frommen künftiger Bearbeiter solcher Urkundenbücher und von Spezialdiplomatiken doch ausdrücklich bemerken will. Auch möge aus dieser Untersuchung ersehen werden, wie verschiedenartige und nicht immer leicht und restlos zu lösende Fragen dem Herausgeber der Kaiserurkunden in einer Epoche erwachsen, in welcher die Kanzlei unvollkommen organisiert war und daher viele Empfängerausfertigungen anerkannte.

VERLAG DER MÜNCHNER DRUCKE / MÜNCHEN 1925